

Beitragsordnung des Vereins TSV Burgthann

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen durch einfache Mehrheit. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2.) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Eine Beitragsänderung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

§ 3 Beiträge

Gültig ab 01.01.2008	Monatsbeitrag €	Jahresbeitrag €
Stufe 1: Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Im Familienbeitrag bereits enthalten; gilt auf Antrag bis zum 27. Lebensjahr, wenn eine Bescheinigung über Ausbildung, Studium, usw. vorgelegt wird)	3,50	42,- €
Stufe 2: Erwachsene (Einzelmitgliedschaft ab vollendetem 18. Lebensjahr)	6,50	78,- €
Stufe 3: Erwachsene (Ehegattenbeitrag)	10,50	126,- €
Stufe 4: Familienbeitrag	12,50	150,- €
Beiträge für Rentner (Nur auf gesonderten Antrag))	Monatsbeitrag €	Jahresbeitrag €
Rentner (Einzelmitglied)	4,50	54,- €
Rentner (Ehepaare)	8,00	96,- €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (1.) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2.) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
- (3.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4.) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,00 zu entrichten.
Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
Leistet ein Mitglied seinen Betrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- oder verwaltungsgebühren zu erheben.
- (5.) Für die finanziellen Pflichten (z.B. Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.) minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

- (6.) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.02. erfolgt eine Berechnung entsprechend der verbleibenden Monate und wird sofort fällig.
- (7.) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (8.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (9.) In besonders begründeten Fällen kann der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit den Beitrag, Gebühren und die Umlagen eines Mitgliedes ermäßigen, stunden oder ganz aussetzen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung, Stundung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1.) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die Abteilung und den Vorstand festzulegen sind.
- (2.) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Nürnberg

Raiffeisenbank Burgthann-Oberferrieden

BLZ 760 501 01

BLZ 760 695 64

Konto 380360180

Konto 801 321

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Burgthann, 24.02.2012

gez:

B. Burghardt (1. Vorstand)

H. Kudernatsch (2. Vorstand)

G. Albert (3. Vorstand)

G. Krilles (Schatzmeister)

Y. Deiml (Schriftführerin)